

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Zulassungssatzung

für das Sommersemester 2004

Der Medizinsenat der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin, gem. Artikel 1 § 7 Vorschaltgesetz (VorschaltG), Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185), hat am 16. Januar 2004 gem. § 6 Abs. 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 2000 (GVBl. S. 327) und gem. § 2 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 27.02.2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Artikel II des Vorschaltgesetzes zum HS-Med-G vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) und gem. Artikel I § 22 Vorschalt-G zum HS-Med-G für die Charité-Universitätsmedizin Berlin folgende Zulassungssatzung erlassen*:

§ 1

Für die Zulassungen zum Sommersemester 2004 sind die sich aus der Anlage ergebenden Höchstzahlen festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren für die Zulassungen zum ersten und zu jedem höheren Fachsemester wird nach der geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin durchgeführt, soweit die Studienplätze nicht in einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) vergeben werden.

§ 3

Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin ist, daß ein formgerechter Antrag fristgemäß vorliegt:

(1) Die Fristen sind durch die Hochschulzulassungsverordnung und durch den Fakultätsrat geregelt.

(2) Die Form wird durch die Bewerbungsformulare der Charité – Universitätsmedizin Berlin vorgegeben und umfasst auch die darin geforderten Anlagen.

§ 4

(1) In den zulassungsbeschränkten Studiengängen, für die das Auswahlverfahren durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin durchgeführt wird, werden 5 v. H. der festgesetzten Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz, für Bewerberinnen und Bewerber gem. § 11 BerlHG vorgesehen. Für das Fernstudium im Studien-

gang Medizin- und Pflegepädagogik ist die Obergrenze mit 20 v. H. festgelegt.

(2) Die Auswahlkriterien für diesen Bewerberinnen- und Bewerberkreis sind:

- für diejenigen, die mit abgeschlossener Berufsausbildung die Zulassung beantragen:
 - die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses,
 - die Durchschnittsnote des Berufsabschlußzeugnisses
 - die Berufsjahre nach Abschluß der Berufsausbildung in der Weise, daß für mehr als zehn Berufsjahre ein Punkt vergeben wird, für acht bis unter zehn Jahre zwei Punkte, für sechs bis unter acht Jahre drei Punkte, für vier bis unter sechs Jahre vier Punkte.
- für diejenigen, die mit Abschluß Meister oder Techniker oder vergleichbarem Abschluß die Zulassung beantragen:
 - die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses
 - die Durchschnittsnote des Meister- oder Techniker- oder des vergleichbaren Abschlusses.

Die Rangfolge wird dadurch ermittelt, dass im Fall des Absatz (2) Nr. 1 die Durchschnittsnoten und Punkte addiert werden; das Ergebnis wird durch drei dividiert. Im Fall des Absatz (2) Nr. 2 werden die beiden Durchschnittsnoten addiert und durch zwei dividiert. In beiden Fällen bestimmt sich der höchste Rangplatz nach dem niedrigsten Wert, der niedrigste Rangplatz nach dem höchsten Wert.

§ 5

Die Quote für ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, zu denen nicht Bildungsinländer und solche mit einer EG-Staatsangehörigkeit zählen, wird gem. § 8 Hochschulzulassungsverordnung auf 5 v. H. der festgesetzten Zulassungszahlen festgelegt.

§ 6

Die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach einer durch den Dekan erlassenen Verwaltungsrichtlinie.

* Die Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur erfolgte am 27. Januar 2004.

§ 7

Die Zulassung für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau- und weiterbildende Studiengänge erfolgt nach gesonderten Regelungen.

§ 8

Den Tausch von Studienplätzen regelt der Dekan in einer Verwaltungsvorschrift, hierbei sollen auch die sozialen Verhältnisse der Studienbewerber/innen berücksichtigt werden.

§ 9

Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungskapazität können wirksam, entsprechend HochschulzulassungsVO, § 21, vom 17. März 2001 und Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen, § 3, vom 4. August 2000, nicht elektronisch oder mit Fax gestellt werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin in Kraft.

Zulassungszahlen für das Sommersemester 2004

Grundständige Studiengänge

Fächer und Abschlüsse 1)	1. Fachsemester	Höhere Fachsemester 2)
Medizinische Fakultät Medizin		
- vorklin. Studienabschnitt (1.-4. FS) S	300	Auffüllprinzip/Semester
davon Reformstudiengang	0	0
- klinischer Studienabschn. (5.-12. FS) S	300	Auffüllprinzip/Semester
Zahnheilkunde S	40	Auffüllprinzip/Semester
Medizin- und Pflegepädagogik *		
- Vollzeitstudium D	0	Auffüllprinzip/Semester
- Teilzeitstudium (Fernstudium) D	0	Auffüllprinzip/Semester

Weiterführende Studiengänge

Fächer und Abschlüsse 1)	1. Fachsemester	Höhere Fachsemester 2)
Medizinische Fakultät		
International Health (Postgrad. Studium) M. Sc.	30	0
Medizinische Neurowissenschaften *		
- Internat. Ergänzungsstud. M. Sc.	0	0
- Internat. Zusatzstud. M. Sc.	0	0
- Internat. Aufbaustud. Ph. D.	0	0
Consumer Health Care (Aufbaustudium) M. Sc.	25	0
Nursing Science * (Weiterbildendes Ergänzungsstudium) M. Sc.	0	0
Medizinische Physik * (Weiterbildendes Zusatzstudium) Zert.	0	0

Erläuterungen:

* in den mit - * - gekennzeichneten Studiengängen besteht das Studienangebot nur zum Wintersemester

1) Abschlussziele:

D	Diplom
B. Sc.	Bachelor of Science
M. Sc.	Master of Science
S	Staatsprüfung (außer Lehramt)
Zert.	Zertifikat
PH.D.	Promotion

2) In höheren Fachsemestern werden die freien Studienplätze durch den Vergleich der endgültig eingeschriebenen Studierenden in einzelnen Fachsemestern, Studienjahren bzw. Studienabschnitten mit der vorhandenen Ausbildungskapazität, ggf. unter Berücksichtigung der Schwundquote, ermittelt.

Auffüllprinzip/Semester: Auffüllung der freien Plätze auf die Höchstzahl für Studienanfänger des zutreffenden Anfangssemesters (Winter- oder Sommersemester)

Abkürzungen: FS Fachsemester